

Antragsteller:

Name:

Adresse

Telefon:

E-Mail:



Die Kreisverwaltung

Gutachterausschuss des Saarpfalz-Kreises

66424 Homburg
Am Forum 1

Telefon: 06841 104-8434

Telefax: 06841 104-7141

eMail: gutachterausschuss@saarpfalz-kreis.de

Internet: <http://www.saarpfalz-kreis.de>

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

In meiner Eigenschaft als _____
(Gericht, Behörde, öffentl. Best. u. Vereidigter Sachverständiger, Sonstiger *) *) bitte erläutern

bin ich mit dem Grundstück

Lagebezeichnung (Straße, Hausnummer) _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück(e): _____

aus folgenden Gründen befasst: _____

Ich stelle hiermit gem § 13 der Gutachterausschussverordnung Saarland (vgl. nächste Seite) den Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung.

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

- unbebaute Grundstücke; Nutzungsart _____ Anzahl: _____
- bebaute Grundstücke; Nutzungsart _____ Anzahl: _____
- Wohnungs- bzw. Teileigentum _____ Anzahl: _____

Lagebeschreibung (Straße oder Stadtteil): _____

Grundstücksgröße von: _____ m² bis _____ m²

Beitragsrechtlicher Zustand*: _____
*) nur bei unbebauten Grundstücken

Baujahr oder Baujahrsspanne: _____ Geschosszahl**: _____

Wohnfläche von**: _____ m² bis _____ m² **) nur bei Wohnungseigentum

Zeitspanne der Vertragsabschlüsse: _____

Weitere Merkmale: _____

Ich verpflichte mich:

1. alle mündlich oder schriftlich erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und diese zu keinem anderen als dem zur sachgerechten Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zugeben oder zugänglich zu machen
2. in das/die zu erstellende(n) Gutachten nur anonymisierte Daten der Vergleichsgrundstücke aufzunehmen (z. B. ohne Flurstücks- und Hausnummer)
3. die Daten bis zu ihrer Vernichtung so aufzubewahren, dass Unbefugte keine Kenntnis davon erhalten
4. die zur Verfügung gestellten Daten nach Auswertung (z. B. in einem Gutachten) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vernichten
5. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie des § 13 Abs. 1 und 2 der Gutachterausschussverordnung einzuhalten.
6. Die für die Auskunft anfallenden Gebühren gem. Gutachtergebührenverordnung (s. Anhang) zu übernehmen.

Mir ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Stempel

FB 24 Gutachterausschuss des Saarpfalz-Kreises - Geschäftsstelle -

Einwilligung Datenschutz nach Art. 6 und 7 DSGVO

FÜR:

- Antrag auf Bodenrichtwertauskunft
- Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung
- Antrag auf Erstellung von Vergleichsfaktoren
- Antrag zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Antragsbezogen die personenbezogenen Daten (Name, Adresse, E-Mailadresse) in der notwendigen Bearbeitungssoftware und der Handakte erfassen und längstens 6 Jahre speichern.

Eine Einsichtnahme durch oder Übermittlung an Dritte ist ausgeschlossen.

Ohne eine schriftliche Einwilligung des Antragstellers kann der gewünschte Antrag nicht bearbeitet werden. Diese schriftliche Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Name:

Adresse:

E-Mail:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Saarpfalz-Kreis nach Art. 13 und 14 der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden sich auf der Internetseite des Saarpfalz-Kreises unter: <https://www.saarpfalz-kreis.de/datenschutzerklaerung>
Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Auszug aus der Gutachterausschussverordnung – GutVO

§ 13 - Auskünfte aus der Daten der Kaufpreissammlung

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen sowie öffentlich bestellten und vereidigten oder gerichtlich bestellten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen sind im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Auskünfte aus der Kaufpreissammlung zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird und die sachgerechte Verwendung der Daten gewährleistet ist. Die Auskünfte dürfen nur grundstücksbezogen erteilt werden. Der Name und die Anschrift des Eigentümers oder sonstiger berechtigter Personen dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(2) Andere Stellen und Personen sind nach Maßgabe des Absatzes 1 nur solche Auskünfte zu erteilen, die Rückschlüsse auf den Eigentümer nicht ermöglichen.

(3) Die Rechte der Finanzämter auf Übermittlung der Kaufpreissammlung sowie der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die Vorlage von Urkunden und Akten nach § 195 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Hinweis zu § 13: Daten sind bereits dann auf eine natürliche Person beziehbar, wenn Straßen und Hausnummern angegeben werden oder ein Rückschluss in anderer Weise möglich ist. Das bedeutet, dass der Sachverständige die Daten von der Angabe im Gutachten in der Regel zu anonymisieren hat.

Auszug aus der Gutachtergebührenverordnung vom 01. Oktober 2015

Gebührenverzeichnis

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
5	Auskunft aus der Kaufpreissammlung je schriftliche oder elektronische Auskunft über	
5.1	land- und forstwirtschaftliche Flächen	von 30 bis 70 €
5.2	Bauland	von 50 bis 90 €
5.3	sonstige unbebaute Flächen	von 50 bis 90 €
5.4	Wohnungs- und Teileigentum	von 50 bis 90 €
5.5	Ein- und Zweifamilienhäuser	von 70 bis 110 €
5.6	Mehrfamilienhäuser	von 80 bis 150 €
5.7	sonstige Gebäude	von 80 bis 200 €
5.8	Auswertung und summarische Auskünfte, nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	30,74 € zzgl MwSt.

Bearbeitungsvermerke:

Die Voraussetzung des § 13 GutVO (berechtigtes Interesse) liegen – nicht – vor.
Antrag stattgeben - ablehnen.

_____ Datum

_____ Unterschrift d. Vorsitzenden

Auskunft erteilt am _____

Unterschrift: _____

Antrag abgelehnt am _____

Unterschrift: _____